

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.792/3-1b/1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(10. Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 17. Juli 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl.	52 - GE/1986
Datum	1986 07 27
Verteilt	22. JULI 1986 prok

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

H. Kojak

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 19.9.1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.792/3-1b/86

Bundesgesetz vom, mit
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr.
284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr.
384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr.
104/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 113/1986 wird
geändert wie folgt:

1. a) § 2 a Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben.

b) Dem § 2 a wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Dem gemäß Abs. 1 pflichtversicherten Ehegatten ist in Anwendung der Bestimmungen des § 121 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, des § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes der andere Ehegatte gleichgestellt."

2. § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

3. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Versicherungsträger hat von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen und Höherversicherungspensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder dieser Krankenversicherungspflicht nur deshalb nicht unterliegt, weil er auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert ist bzw. als Angehöriger einen Leistungsanspruch aus einer solchen gesetzlichen Krankenversicherung hat."

4. Dem § 30 Abs. 7 wird folgendes angefügt:
"Der Beitragssatz wird durch die Satzung des
Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen
festgesetzt."

5. § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach
der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Betrag
einzumahnen."

6. Im § 71 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz entfällt
der Ausdruck "und beschränkt Entmündigte".

7. Dem § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gelten auch die für eine
Organtransplantation notwendigen Anmelde- und
Registrierungskosten bei einer Organbank."

8. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine
Organtransplantation notwendigen Anmelde- und
Registrierungskosten zu übernehmen, soweit sie nicht aus der
gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der
Gesundheitsvorsorge (§ 161) getragen werden. Der
entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der
Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter
Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen
Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in
der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt."

9. Im § 106 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "innerhalb von zwei Jahren" durch den Ausdruck "innerhalb von fünf Jahren" ersetzt.

10. Dem § 107 Abs. 4 wird folgendes angefügt:
 "Darüberhinaus gelten Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 auch dann nicht als Ersatzzeiten, wenn sie sich im Falle der Führung ein und desselben land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bereits im Leistungsanspruch eines Ehegatten ausgewirkt haben."

11. a) § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten

(der Ehegattin) im gemeinsamen

Haushalt leben6 973 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach

aa) nicht zutreffen4 868 S,

b) für Pensionsberechtigte auf

Witwen(Witwer)pension4 868 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des

24. Lebensjahres1 805 S,

falls beide Elternteile

verstorben sind2 712 S,

bb) nach Vollendung des

24. Lebensjahres3 206 S,

falls beide Elternteile
verstorben sind4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1983" durch den Ausdruck "1. Jänner 1988" ersetzt.

12. Im § 161 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

"6. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

13. § 182 Z 3 lautet:

"3. daß zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."

14. § 185 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 106 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 1,041.

(2) Art. IV Abs. 2 Z 2 der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, lautet:

"2. rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 6, 21 lit. b und c, 23, 27, 28, 31 und Art. III Abs. 1, 2, 5 und 6."

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. III Abs. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1986, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 182 Z 3 in der Fassung des Art. I Z 13 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

BSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in
Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf
einer 42. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Bestimmungen zur Bereinigung bzw.
Verbesserung des Sozialversicherungsrechtes der Bauern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.792/3-1b/86

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf einer 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz verfolgt in erster Linie die Absicht, die im Rahmen des gleichzeitig versendeten Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen. Dazu kommen noch einige Änderungen, die spezifische Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechtes der Bauern betreffen und vorwiegend auf eine Beseitigung unvertretbarer Härten, auf eine Ergänzung fehlender Anordnungen bzw. auf die Ausschaltung unbefriedigender Ergebnisse abzielen.

Wie den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen ist, wird eine Realisierung der im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Bundesfinanzen führen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 lit. a (§ 2 a Abs. 1 Z 4):

Im Rahmen des § 2 a BSVG werden eine Reihe von Tatbeständen angeführt, die im Falle einer gemeinsamen Betriebsführung durch Ehegatten den Ausschlag dafür geben, welcher von beiden Ehegatten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt. Die in Z 4 des § 2 a Abs. 2 BSVG angeführte Voraussetzung der Anstaltspflege äußert jedoch für sich allein noch keine Auswirkungen für den Bereich der Pensionsversicherung, wie dies bei den übrigen Tatbeständen dieses Absatzes der Fall ist. Diese ausschließlich für den Bereich der Krankenversicherung maßgebende Voraussetzung wäre daher im Rahmen des § 2 a BSVG als gegenstandslos aus dem Gesetzestext zu entfernen.

Zu Art. I Z 1 lit. b (§ 2 a Abs. 3):

Das Entstehen eines Anspruches aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung setzt gemäß § 253 Abs. 1 ASVG, gemäß § 130 Abs. 1 GSVG und gemäß § 121 Abs. 2 BSVG unter anderem voraus, daß der Versicherte am Stichtag nicht in der Pensionsversicherung nach dem BSVG versichert ist. Diese Voraussetzung wird allerdings auch durch Personen erfüllt, bei denen alle Tatbestände für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern zutreffen, diese Personen aber von dieser Pflichtversicherung nicht erfaßt werden, weil sie mit ihrem Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen und gemäß § 2 a BSVG der Ehegatte der Pflichtversicherung unterliegt. Dieses aus der geltenden Rechtslage abgeleitete Auslegungsergebnis steht aber mit dem allen gesetzlichen Pensionsversicherungen eigentümlichen Grundsatz nicht in Einklang, jene Personen vom Pensionsanspruch auszuschließen, die auf Grund Art und Umfang ihrer Erwerbstätigkeit an sich die Voraussetzungen für den Bestand der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zielt darauf ab, in bezug auf das Entstehen eines Pensionsanspruches bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten beide Ehetelle gleich zu behandeln.

Zu Art. I Z 2, 6, 7, 8, 12 und 14 (§§ 6 Abs. 2, 71 Abs. 1, 83 Abs. 3, 93 a, 161 Abs. 2 Z 6 und 185 Abs. 5 lit. b):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 71 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 83 Abs. 3	§ 133 Abs. 3
§ 93 a	§ 150 a
§ 161 Abs. 2 Z 6	§ 307 d Abs. 2
§ 185 Abs. 5 lit. b	§ 420 Abs. 5 lit. b.

Zu Art. I Z 3 (§ 26 Abs. 2):

Der im § 26 Abs. 2 BSVG vorgesehene Einbehalt von der Pension im Ausmaß von 3 vH erstreckt sich nicht auf die Pensionen jener Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 BSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind. Diese allgemein gehaltene Befreiung vom Einbehalt erscheint aber in jenen Fällen nicht vertretbar, in denen der Pensionsbezieher deshalb von der Krankenversicherungspflicht nach dem BSVG ausgenommen ist, weil er den Schutz einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung genießt. So erfaßt etwa bei einer Person, die neben einer BSVG-Pension noch eine Pension nach dem ASVG bezieht, der Einbehalt nur die ASVG-Pension und läßt die Pension nach dem BSVG unberührt. Hingegen wird eine Pension in gleicher Höhe, die nur aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG oder nur nach dem BSVG gebührt, zur Gänze vom Einbehalt erfaßt.

Ziel des gegenständlichen Novellierungsvorschlages ist, die aufgezeigten Ungleichheiten zu beseitigen und vom Einbehalt nur mehr jene Personengruppen auszunehmen, die nicht den Schutz einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung genießen. Für diese Maßnahme spricht im übrigen die durch die schiedsgerichtliche Judikatur bestätigte Ansicht, daß diesem Einbehalt nicht der Charakter einer Versicherungsprämie zukommt, sondern der einer Umlage, sodaß es sich letzten Endes um eine gerechtfertigte Solidaritätsleistung handelt.

Zu Art. I Z 4 (§ 30 Abs. 7):

Die Ermächtigung des § 30 Abs. 7 BSVG an die Satzung, im Rahmen der Regelung über die Beiträge zur Unfallversicherung für die in der Unfallversicherung gemäß § 11 BSVG Selbstversicherten die Beiträge festzusetzen, ist unvollständig, weil sie sich nur auf die Beitragsgrundlage

bezieht. Zur Ergänzung der Satzungsermächtigung auch für die Festsetzung des Beitragssatzes wäre im Sinne des gegenständlichen Änderungsvorschlages die gleichartige Regelung des § 77 Abs. 3 ASVG zu übernehmen.

Zu Art. I Z 5 (§ 34 Abs. 2):

Die geltende Regelung des § 34 Abs. 2 BSVG über die Mahnung rückständiger Beiträge erstreckt sich kraft ausdrücklicher Anordnung nur auf Beiträge zur Pflichtversicherung. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese Beschränkung beseitigt und damit die Verpflichtung zur Mahnung rückständiger Beiträge auf Beiträge zur Weiterversicherung und zur Selbstversicherung ausgedehnt werden, zumal auch für die Leistung von Beiträgen zu den genannten freiwilligen Versicherungen eine Fälligkeitsregelung vorgesehen ist (siehe § 33 Abs. 3 BSVG).

Zu Art. I Z 9 (§ 106 Abs. 1 Z 1) und Art. II:

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 BSVG als Beitragszeiten nur jene Zeiten der Beitragspflicht, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, im Sinne des § 109 BSVG wirksam entrichtet wurden. Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härten der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von zwei Jahren entrichtet wurden, und im Zuge der Novellengesetzgebung noch Erleichterungen geschaffen wurden, ist die zitierte Regelung in der Öffentlichkeit vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft

wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen angepaßt wird.

Zu Art. I Z 10 (§ 107 Abs. 4):

Nach der bis 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Rechtslage war von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern die Ehegattin ausgenommen, wenn sie mit dem Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb geführt hatte. Die seit 1. Juni 1981 geltende Rechtslage des § 2 a BSVG nimmt darauf Bedacht, ob einer der beiden Ehegatten einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießt. Die Auswirkung dieser Rechtslage ist für den Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG von Bedeutung. Dieser Ersatzzeitenerwerb hängt nämlich neben dem Zutreffen anderer Voraussetzungen davon ab, ob im Gebiet der Republik Österreich Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des BSVG über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründet hätte. Die Vollziehung dieser Rechtsvorschrift schließt jedoch das Ergebnis nicht aus, daß bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten auch der vor dem 1. Juni 1981 von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommen gewesenen Ehegattin Ersatzzeiten angerechnet

werden, wenn für gleiche Zeiträume bereits der Ehegatte Ersatzzeiten angerechnet erhalten hat.

Ein solches Auslegungsergebnis soll in Hinkunft mit Rücksicht darauf, daß im Wege des Bundesbeitrages die Honorierung der Ersatzzeiten aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 141 Abs. 1 und 2):

Die vorgeschlagene außerordentliche Erhöhung der Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht entspricht den gleichartigen Änderungen des § 293 Abs. 1 und 2 ASVG, wie sie im eben versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten sind. Neben den bezüglichen Erläuterungen sind im ASVG-Novellenentwurf auch die finanziellen Auswirkungen der Richtsatzerhöhungen für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung dargestellt, sodaß auf diese Erläuterungen sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht, Bezug genommen werden kann.

Zu Art. I Z 13 (§ 182 Z 3):

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, hat im Zuge der Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine Reihe verfahrensrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen aufgehoben, darunter auch die Z 3 bis 7 des § 182 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 99 Z 4 ASGG). Die Sonderregelung des § 182 Z 3 BSVG, daß zur Fortsetzung des Verfahrens unter den dort näher angeführten Voraussetzungen auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, ist im Hinblick auf die Bezugsberechtigung dieser Personengruppe im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gemäß § 73 BSVG auch über den 1. Jänner 1987 hinaus während der Geltung des ASGG von Bedeutung, sodaß im Sinne des

vorliegenden Novellierungsvorschlages die Aufhebung der erwähnten Rechtsvorschrift zu sistieren und damit ihre unveränderte Weitergeltung sicherzustellen wäre.

Zu Art. III Abs. 1:

Bereits bei der Ermittlung der Aufwertungszahl und des Richtwertes für das Jahr 1986 wurden die statistischen Daten der Salzburger Gebietskrankenkasse außer acht gelassen, da die Kasse mit Schreiben vom 19. April 1985 mitgeteilt hatte, daß die Lohnstufenstatistik im Jänner 1984 durch einen Programmfehler nicht ordnungsgemäß erstellt wurde. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 teilte die Salzburger Gebietskrankenkasse mit, daß auch die Lohnstufenstatistik Juli 1984 von diesem Programmfehler betroffen ist. Aus diesem Grunde wird auch für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl und der Richtwert unter Außerachtlassung der Salzburger Gebietskrankenkasse ermittelt.

Da die gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Aufwertungszahl und des Richtwertes die Vorgangsweise bei fehlerhaften Daten nicht berücksichtigen können, ist grundsätzlich von den Werten auszugehen, die auch die fehlerhaften Daten beinhalten. Bei der Ermittlung des Richtwertes bzw. der Festsetzung des Anpassungsfaktors spielt dies insofern keine Rolle, da der Anpassungsfaktor vom Beirat auch abweichend vom Richtwert vorgeschlagen werden kann. Der Anpassungsfaktor wird dann vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festgesetzt. Im Gegensatz dazu ist die errechnete Aufwertungszahl kundzumachen. Für das Kalenderjahr 1986 ergab sich sowohl unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse als auch unter Außerachtlassung dieser Werte eine Aufwertungszahl von 1,041. Für das Jahr 1987 ergibt sich unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse eine Aufwertungszahl von 1,040, unter Außerachtlassung dieser

Werte von 1,041. Für das Kalenderjahr 1986 war daher keine Festsetzung im Rahmen des Gesetzes notwendig. Für das Jahr 1987 wird die Aufwertungszahl mit 1,041 festgesetzt.

Zu Art. III Abs. 2:

Im Rahmen der 9. Novelle zum BSVG ist eine Änderung des § 31 Abs. 4 über den Bundesbeitrag enthalten, mit der die gleichartige Änderung des § 80 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG übernommen wurde. Diese Regelungen ordnen an, die außerordentlichen Zuschüsse der Sozialversicherungsträger als Dienstgeber zu Rückstellungen für Pensionszwecke bei der Ermittlung des Bundesbeitrages außer Ansatz zu lassen. Diese Änderung des BSVG wurde jedoch versehentlich nicht, wie dies im ASVG der Fall war, mit 1. Jänner 1985, sondern erst mit 1. Jänner 1986 in Geltung gesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Versehen beseitigt und im Bereich des BSVG auch in zeitlicher Hinsicht der gleiche Rechtszustand wie im ASVG herbeigeführt werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.792/3-1b/86

Finanzielle Erläuterungen

Aus finanzieller Sicht ist die gleichmäßige Belastung aller Pensionisten, die mehr als eine Pension beziehen, durch einen Solidaritätsbeitrag für die Krankenversicherung vom gesamten Pensionseinkommen erwähnenswert. Derzeit kommt es bei Pensionisten, die mehr als eine Pension beziehen, zu einer Ungleichheit ihres Beitrages zur Krankenversicherung. Bezieht ein Pensionist zwei Pensionen nach dem ASVG, zB eine Direkt- und eine Hinterbliebenenpension, werden ihm von jeder Pension 3% für Zwecke der Krankenversicherung einbehalten. Bezieht ein Pensionist neben einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem BSVG eine Zweitpension nach dem ASVG oder dem GSVG, wird nur von der ASVG-Pension oder der GSVG-Pension der Einbehalt vorgenommen. Bezieht zB ein Pensionist aus der Pensionsversicherung nach dem BSVG eine Pension von 10 000 S und aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG eine Zweitpension von 3 000 S, so beträgt sein Beitrag zur Krankenversicherung 90 S monatlich, ds. nur 0,7% von seinem Gesamtpensionseinkommen. Ein vergleichbarer Pensionist mit zwei Pensionen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG zahlt einen Beitrag von 390 S monatlich.

Diese Ungleichheit soll dadurch bereinigt werden, daß ohne Rücksicht darauf, wo der jeweilige Pensionist krankenversichert ist, 3% von jeder seiner Pensionen als Umlage für seine Krankenversicherung einbehalten werden. Dies führt zu Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung in der Größenordnung von etwa 30 Millionen Schilling. Eine Weitergabe an die Krankenversicherung ist nicht notwendig, da die Krankenversicherung nach dem BSVG noch hohe Rücklagen aufweist und die Deckungsrate der Krankenversicherung der Pensionisten bei etwa 70% liegt.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. bis 3. unverändert.

4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder

5. und 6. unverändert.

(2) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. bis 3. unverändert.

4. Aufgehoben.

5. und 6. unverändert.

(2) unverändert.

* (3) Dem gemäß Abs. 1 pflichtversicherten Ehegatten * ist in Anwendung der Bestimmungen des § 121 Abs. 2 * dieses Bundesgesetzes, des § 253 Abs. 1 des Allgemeinen * Sozialversicherungsgesetzes und des § 130 Abs. 1 des * Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes der andere * Ehegatte gleichgestellt.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung
der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 4 Z. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beiträge zur Unfallversicherung

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

Beiträge zur Krankenversicherung
der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen und Höherversicherungspensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder dieser Krankenversicherungspflicht nur deshalb nicht unterliegt, weil er auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert ist bzw. als Angehöriger einen Leistungsanspruch aus einer solchen gesetzlichen Krankenversicherung hat. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beiträge zur Unfallversicherung

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Beitragssatz wird durch die Satzung des Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen festgesetzt.

Beitragszuschlag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) und (3) unverändert.

Krankenbehandlung

§ 83. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

Beitragszuschlag

§ 34. (1) unverändert.

* (2) Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei
* Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der
* rückständige Betrag einzumahlen. Die Mahnung wird durch
* Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages)
* vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis
* auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert
* wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der
* Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der
* Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich;
* bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens
* am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
*

(3) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) und (3) unverändert.

Krankenbehandlung

§ 83. (1) und (2) unverändert.

* (3) Kosmetische Behandlungen gelten als
* Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer
* oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere
* kosmetische Behandlungen können als freiwillige
* Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen
* Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder
* aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der
* Krankenbehandlung gelten auch die für eine
* Organtransplantation notwendigen Anmelde- und

(4) unverändert.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche

* Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) unverändert.

*
* Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

* § 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen, soweit sie nicht aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (§ 161) getragen werden. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche

BSVG - Geltende Fassung

letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 5 677 S, *
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 955 S, *
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 955 S, *
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 477 S, *
falls beide Elternteile verstorben sind 2 219 S, *
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 623 S, *
falls beide Elternteile verstorben sind..... 3 955 S. *

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der

BSVG - Vorgeschl. Fassung

letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat. Darüberhinaus gelten Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 auch dann nicht als Ersatzzeiten, wenn sie sich im Falle der Führung ein und desselben land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bereits im Leistungsanspruch eines Ehegatten ausgewirkt haben.

(5) bis (7) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S, *
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S, *
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S, *
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, *
falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S, *
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, *
falls beide Elternteile verstorben sind..... 4 835 S. *

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der

BSVG - Geltende Fassung

Richtsaterhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1983, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 4. unverändert.

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) und (4) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

4. bis 7. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger.

BSVG - Vorgeschl. Fassung

* Richtsaterhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 4. unverändert.

* 5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke;

* 6. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(3) und (4) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

* 3. daß zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

4. bis 7. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger.

BSVG - Geltende Fassung

Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

BSVG - Vorgeschl. Fassung

Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird.

§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.